



AKS Arbeitskontrollstelle Solothurn

Hans Huber-Strasse 38 ♦ Postfach 135 ♦ 4502 Solothurn
Telefon 032 624 4 627 ♦ Fax 032 624 4 625 ♦ info@arbeitskontrollstelle.ch

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Arbeitskontrollstelle Kanton Solothurn,“ (kurz AKS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Solothurn. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein wird im Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Zweck

Der Verein „Arbeitskontrollstelle Kanton Solothurn,“ bezweckt eine effiziente Kontrolle des Arbeitsmarktes unter Einbezug der Sozialpartner.

Art. 3 Auftrag

- a) Der Verein führt arbeitsmarktliche Kontrollen durch, die ihm von seinen Mitgliedern oder Dritten mit einer Leistungsvereinbarung, bzw. einem Zusammenarbeitsvertrag übertragen werden.
- b) Der Verein kann weitere Kontrollen übernehmen, die zusammen mit arbeitsmarktlichen Kontrollen vorgenommen werden können (Synergien nutzen) und die ihm mit einer Leistungsvereinbarung übertragen werden.
- c) Der Verein dämmt Schwarzarbeit ein und wirkt daraufhin, dass die Unternehmen die Vorschriften im öffentlichen Beschaffungswesen, im Sozialversicherungsrecht, im Bereich der öffentlichen Abgaben, im Ausländerrecht und im Bereich Arbeitssicherheit einhalten.

Die Kontrolltätigkeit kann an eine dritte Instanz delegiert werden.

Art. 4 Grundlagen

Neben den Vereinsstatuten sind insbesondere folgende Gesetze und Vereinbarungen

Grundlage der Vereinstätigkeit:

- a) Entsendegesetz
- b) AVE GAV
- c) Zusammenarbeitsverträge zwischen den Paritätischen Berufskommissionen und der AKS. Diese regeln die zu erbringenden Leistungen zwischen den Paritätischen Berufskommissionen und der AKS.
- d) Vertrag zwischen der AKS und den Mandatsnehmern. Diese regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten.

Art. 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins AKS können paritätische Kommissionen und der Kanton Solothurn sein.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftliches Gesuch und anschliessend durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Vereinsmitgliedschaft einer paritätischen Kommission setzt zwingend ihre Verpflichtung zur Unterzeichnung des Zusammenarbeitsvertrages zwischen den paritätischen Kommissionen und der AKS gemäss Art. 3 lit. c) voraus.

Verbände, die keinen gültigen AVE GAV haben, können dem Verein als assoziiertes Mitglied beitreten. Sobald ein GAV in Kraft tritt und AVE erklärt ist, gelten die im Art. 4, Abschnitt 2 festgelegten Bedingungen.

Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Den Austritt aus dem Verein kann ein Mitglied jeweils auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erklären. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verfallen alle Rechte gegenüber der AKS. Die während der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen sind aber noch zu erfüllen.

Art. 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins AKS. Sie besteht aus je zwei stimmberechtigten Delegierten der Mitglieder, wobei jede Paritätische Kommission jeweils einen Arbeitgeber- und einen Arbeitnehmervertreter delegiert.

Die Mitgliederversammlung wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich, in der Regel in der ersten Jahreshälfte. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mitsamt den Anträgen muss mindestens 2 Wochen vor der Versammlung bei den Mitgliedern eintreffen. Zirkularbeschlüsse sind möglich.

Die Mitgliederversammlung hat abschliessend folgende Kompetenzen:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl des/der Präsidenten/in, sowie des/der Vizepräsidenten/in
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- g) Festsetzung der Mitgliedschaftsbeiträge
- h) Änderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins

Jedes Mitglied hat zwei Stimmen, wobei für die einzelnen Paritätischen Kommissionen jeweils eine Stimme der Arbeitnehmer- und eine Stimme der Arbeitgebervertreter abgibt. Stellvertretungen und Mehrfachvertretungen sind möglich, soweit hierfür eine schriftliche Vollmacht vorliegt.

Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, dem der Präsident/die Präsidentin zugestimmt hat. Hat der Präsident/die Präsidentin nicht mitgestimmt, gibt er/sie den Stichentscheid. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Vereinsbeschlüsse und Wahlen bedürfen je einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmervertreter.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus jeweils gleichviel Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammen. Der Kanton kann ohne Mitgliedschaft mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Das Präsidium wechselt alle zwei Jahre zwischen den Arbeitnehmervertretern und den Arbeitgebervertretern.

Die Vertreter der Geschäftsstelle nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht der Geschäftsstelle übertragen sind. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, oder nach den Statuten in eine andere Kompetenz fallen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung. Die Aufnahme ist jederzeit möglich.

Der Vorstand ist für die Geschäftsstelle des Vereins und die Führung einer Kontrollstelle verantwortlich. Er kann diese Aufgaben mittels Mandatsverhältnis an Dritte vergeben.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Präsident führt den Vorsitz. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens je zwei Vertreter der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite anwesend sind. Ein Beschluss kommt bei einfacher Mehrheit jeder Stimmen der Arbeitnehmer- wie Arbeitgebervertreter zustande. Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg sind zulässig.

Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, dem der Präsident/die Präsidentin zugestimmt hat. Hat der Präsident/die Präsidentin nicht mitgestimmt, gibt er/sie den Stichentscheid.

Für die Vergütung der Aufwendungen des Vorstandes gilt das Spesenreglement.

Art. 10 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat folgende Kompetenzen:

- a) Prüfung der Vereinsrechnung
- b) Antragstellung an die Mitgliederversammlung nach Rechnungsprüfung

Art. 11 Finanzen

Der Verein finanziert sich über

- a) die ordentlichen Mitgliederbeiträge
- b) Durchführung besonderer Leistungsaufträge
- c) Beiträge der öffentlichen Hand
- d) Kapitalerträge
- e) weitere Zuwendungen und Erträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag für jedes assoziierte Mitglied beträgt maximal Fr. 2'000.00 pro Mitglied.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Kassenführung obliegt der Geschäftsstelle.

Art. 12 Unterschriftenordnung

Der Präsident/die Präsidentin oder im Verhinderungsfalle der Vizepräsident/die Vizepräsidentin führt zusammen mit dem Leiter der Geschäftsstelle kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

Andere oder weitergehende Unterschriftsberechtigungen kann der Vorstand beschliessen.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Änderung der Statuten

Die Änderung der Statuten bedarf einer Zustimmung von 2/3 Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmervertreter.

Art. 15 Auflösung Verein

Die Auflösung bedarf je 3/4 der Gesamtheit aller Stimmrechte der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist mindestens 2 Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen und den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung samt dem begründeten Antrag zuzustellen.

Wird die Auflösung beschlossen, so wird, nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten, das verbleibende Vereinsvermögen anteilmässig an alle Mitglieder verteilt.

Art. 16 Verschwiegenheit

Die Organe, die Vereinsmitglieder sowie Angestellte oder Beauftragte des Vereins sind zur Verschwiegenheit über die Kontrollmassnahmen und die Kontrollergebnisse oder in diesem Zusammenhang stehenden Informationen verpflichtet.

Art. 17 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 26. Mai 2015 genehmigt worden und treten Rückwirkend per 1. Januar 2015 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 25. Oktober 2007.

Solothurn, den 26. Mai 2015



Gilbert Studer
Präsident



Markus Baumann
Vize Präsident